

Anlage LSA: Erklärung zum Betrieb von transportablen Baustellen-Lichtsignalanlagen und zu Änderungen an Lichtsignalanlagen

Diese Anlage ist zwingend mit dem Antrag zur Sicherung einer Arbeitsstelle vorzulegen, wenn der Einsatz transportabler Lichtsignalanlagen beantragt wird, bzw. Änderungen an vorhandenen Lichtsignalanlagen notwendig werden.

Baumaßnahme/ Straße	
Auftraggeber und/oder bevollmächtigter Ansprechpartner	Telefonnummer
vollständige Anschrift	E-Mail

1. Im Zuge der beantragten Baumaßnahme wird (Zutreffendes ankreuzen):

1.1 der Betrieb einer transportablen Lichtsignalanlage beantragt.

Eine prüffähige signaltechnische Berechnung liegt dem Antrag bei.

Dem Antrag liegt keine signaltechnische Berechnung bei. Das ASV behält sich vor, geeignete Ing.-Büros mit der Erstellung der signaltechnischen Unterlagen zu beauftragen.

Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit kann das ASV eine Ansteuerung der transportablen Lichtsignalanlage (im Folgenden LSA) durch Fahrzeuge des ÖPNV veranlassen sowie notwendige Änderungen an vorhandenen LSA beauftragen. Jegliche aus dem Betrieb der transportablen LSA resultierenden Kosten sind vom Antragssteller gem. Pkt. 2 dieser Erklärung zu übernehmen.

Ergänzende Hinweise zum Betrieb transportabler LSA

Die eingesetzte transportable LSA muss den Bestimmungen der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), den Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (im folgenden TL-LSA), den Richtlinien über die Sicherung von Baustellen (RSA) sowie der DIN VDE 0832 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Nicht zulässig sind transportable LSA vom Typ A (ohne Signalsicherung).

Bevor die transportable LSA in Betrieb genommen werden darf, muss eine Abnahme gem. TL-LSA Pkt. 4.6 Prüfung der Anlagenfunktion erweitert um die Prüfung der angeordneten Standorte der Signalgeber, Fahrbahnmarkierungen und Beschilderungen erfolgen. Die Abnahme soll während der betrieblichen Arbeitszeit stattfinden. Über die Abnahme ist ein sog. Abnahmeprotokoll zu fertigen und von einem Mitarbeiter des ASV Referat 31 Verkehrstechnik gegenzeichnen zu lassen.

Während des Betriebs der transportablen LSA muss jederzeit ein Vertreter des Antragstellers zur Behebung eventueller Störungen erreichbar sein. Die Störungsbeseitigung hat unverzüglich zu erfolgen. Für den Betrieb der transportablen LSA ist ein Betriebsnachweis gemäß TL-LSA zu führen und dem ASV auf Verlangen, spätestens aber nach Außerbetriebnahme der transportablen LSA auszuhändigen.

Änderungen und Erweiterungen der transportablen LSA sind nur nach Abstimmung und Vorgaben des ASV Referat 31 Verkehrstechnik zulässig und umgehend und jederzeit durchzuführen - ggf. daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers (siehe Pkt. 2).

Ansprechpartner im Störfall	Telefonnummer im Störfall
-----------------------------	---------------------------

1.2 die Änderung einer vorhandenen LSA notwendig.

Arbeiten an vorhandenen LSA werden vom ASV Referat 31 Verkehrstechnik koordiniert. Das ASV wird die notwendigen Änderungen veranlassen. Jegliche aus der Änderung resultierende Kosten sind vom Antragssteller gem. Pkt. 2 dieser Erklärung zu übernehmen.

2. Kostenübernahme

- Der Antragssteller erklärt hiermit die Kostenübernahme** für Leistungen, die durch den Betrieb einer transportablen LSA und/oder Änderungen an vorhandenen LSA in Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag zur Sicherung einer Arbeitsstelle notwendig werden. Ferner gestattet der Antragssteller dem ASV für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme stehen, Aufträge in seinem Auftrag und zu seinen Lasten zu erteilen. Dem Antragssteller ist bekannt, dass die Bearbeitung von signaltechnischen Änderungen mindestens 14 Tage in Anspruch nehmen kann.
- Der Antragssteller** bittet vorab um Angebote für Leistungen, die durch den Betrieb der transportablen LSA und/oder Änderungen an vorhandenen LSA in Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag zur Sicherung einer Arbeitsstelle notwendig werden und **wird anschließend die Kostenübernahme erklären**. Die Anordnung ergeht erst bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung.

Die Rechnungsadresse – sofern abweichend – lautet wie folgt:

Firma und Ansprechpartner	Telefonnummer
vollständige Anschrift	E-Mail

Der Rechnungsempfänger verpflichtet sich, die vom ASV sachlich und rechnerisch geprüften Rechnungen unverzüglich, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang, anzuweisen.

3. Allgemeines

Für die Aufstellung und den Betrieb der transportablen LSA wird gegenüber der anordnenden Dienststelle folgende Sicherheit und Verantwortlichkeit garantiert:

- 3.1 Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), die Technischen Lieferbedingungen für transportable LSA, die Richtlinien über die Sicherung von Baustellen (RSA) sowie die DIN VDE 0832 in der jeweils gültigen Fassung sind dem Antragssteller bekannt und werden eingehalten.
- 3.2 Der Aufbau und die Versorgung der LSA entsprechen zu jeder Zeit dem Lageplan und der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.
- 3.3 Die vom Hersteller der LSA angegebenen Betriebsvorschriften werden eingehalten. Eine Überprüfung (Probelauf) vor Inbetriebnahme führt der Antragssteller durch und dokumentiert diese.
- 3.4 Der Antragssteller verpflichtet sich, die Außenanlage und Funktion der LSA regelmäßig zu überprüfen und gem. den Vorgaben der DIN VDE 0832 zu warten. Auftretende Störungen werden umgehend beseitigt. Ein Betriebsnachweis sowie ein Wartungsbuch ist ordnungsgemäß zu führen und der anordnenden Stelle auf Verlangen, spätestens aber nach Außerbetriebnahme der transportablen LSA auszuhändigen.
- 3.5 Eine Haftpflichtversicherung – Deckungssumme 2,0 Mio. € pauschal – wurde abgeschlossen.
- 3.6 Der Antragssteller hält die Freie Hansestadt Bremen von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus technischen Fehlern der LSA erwachsen.

Bremen, den _____

(Firma, Unterschrift Stempel)